



GEMEINDE BIRSFELDEN

Q:\Gemderat\Win_ym\Original-Reglemente\Marktreglement.doc

18 - 1

Marktreglement
der
Einwohnergemeinde Birsfelden

INHALTSVERZEICHNIS

A. WARENMÄRKTE	1
§ 1 Zahl der Warenmärkte	1
§ 2 Anmeldung	1
§ 3 Standplätze	1
§ 4 Gebührenfreier Standplatz	1
§ 5 Aufstellen der Marktstände	1
§ 6 Fahrzeugverkehr	1
§ 7 Feuerschutz	2
§ 8 Räumung der Standplätze	2
§ 9 Besondere Vorschriften	2
B. WEITERE MÄRKTE	2
§ 10 Gelegenheitsmärkte	2
C. GEBÜHREN	2
§ 11 Platzgeld	2
D. STRAFBESTIMMUNGEN	2
§ 12 Platzverweis	2
§ 13 Busse	2
E. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN, AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS UND INKRAFTTRETEN	3
§ 14 Marktkommission	3
§ 15 Vollzug	3
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 17 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. WARENMÄRKTE

§ 1 Zahl der Warenmärkte

In der Regel werden vier Warenmärkte pro Jahr durchgeführt.

§ 2 Anmeldung

¹ Für den Marktverkauf ist eine ordnungsgemässe Anmeldung erforderlich.

² Die Anmeldung muss bis 10 Tage vor dem Markt schriftlich bei der Gemeinde eintreffen.

³ Eine Zusage oder eine Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 3 Standplätze

¹ Den zugelassenen Markthandelnden wird ein Standplatz zugeteilt.

² Die Standplätze dürfen ohne Einverständnis der zuständigen Gemeindevertretung nicht abgetauscht, erweitert, abgeändert oder an andere Markthandelnde abgetreten werden.

³ Über die Standplätze wird ein Verzeichnis geführt. Wer seinen regelmässig zugeteilten Standplatz nicht benützen kann, hat dies mindestens 10 Tage vor dem Markt der Gemeinde mitzuteilen.

⁴ Markthandelnde, die ihren Standplatz nicht bis 0800 Uhr bezogen haben, verlieren ihren Anspruch auf den zugeteilten Standplatz.

⁵ Der Verkauf an den Ständen muss bis 1800 Uhr gewährleistet sein. Das Marktareal muss bis 1900 Uhr geräumt sein.

§ 4 Gebührenfreier Standplatz

Die gebührenfreien Standplätze für gemeinnützige Organisationen dürfen höchstens 10% der gesamten Marktstände ausmachen.

§ 5 Aufstellen der Marktstände

Marktstände müssen so aufgestellt werden, dass der Fussgängerverkehr nicht behindert wird.

§ 6 Fahrzeugverkehr

Während den Öffnungszeiten der Märkte ist im Marktgelände jeder Fahrzeugverkehr untersagt, mit Ausnahme von Notfallfahrzeugen und öffentlichen Diensten. Die Fahrzeuge der Markthandelnden sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

§ 7 Feuerschutz

Zur Beleuchtung der Marktstände sowie zu Koch- oder Heizzwecken dürfen keine feuergefährlichen Geräte verwendet werden.

§ 8 Räumung der Standplätze

Die Standplätze müssen sauber geräumt verlassen werden. Wird der Standplatz nicht sauber verlassen, erfolgt die Reinigung zu Lasten des/r Markthandelnden.

§ 9 Besondere Vorschriften

¹ Der Verkauf oder das zur Schau stellen von lebenden Tieren ist verboten.

² Das Anpreisen von Waren mit Lautsprecheranlagen und das Abspielen von Lautsprechermusik ist verboten. Verkaufsstände für Tonträger können Wiedergabegeräte mit gemässiger Lautstärke verwenden.

B. WEITERE MÄRKTE**§ 10 Gelegenheitsmärkte**

Der Gemeinderat kann die Durchführung von Gelegenheitsmärkten bewilligen.

C. GEBÜHREN**§ 11 Platzgeld**

¹ Für die Standplätze werden Gebühren (Platzgelder) erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Platzgelder und die übrigen Gebühren fest.

³ Für den Elektrizitätsverbrauch wird eine pauschale Gebühr erhoben.

D. STRAFBESTIMMUNGEN**§ 12 Platzverweis**

¹ Wer den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der gemeinderätlichen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Gemeindevertretung sofort vom Platz verwiesen werden.

² Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstössen kann ein temporärer oder dauernder Ausschluss vom Markt verfügt werden.

§ 13 Busse

Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes können Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

E. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN, AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS UND INKRAFTTRETEN

§ 14 Marktkommission

Der Gemeinderat kann die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Birsfelder Markt einer ständigen Marktkommission übertragen.

§ 15 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er erlässt eine Vollzugs- und Gebührenordnung.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Marktordnung und der Gebührentarif vom 22. Juni 1977 werden aufgehoben.

§ 17 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Birsfelden, 25. Oktober 1999

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:
sign. P. Meschberger

Der Verwalter:
sign. W. Ziltener

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland genehmigt mit Verfügung Nr. 132 vom 10. Dezember 1999.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit GRB Nr. 10 vom 4. Januar 2000.